

SATZUNG

der „Bürgerstiftung in Schleswig“

§ 1

Die nachstehend aufgeführten, vom Magistrat der Stadt Schleswig verwalteten unselbständigen Stiftungen, nämlich

1. Stiftung zur Förderung würdiger Volksgenossen (entstanden im Jahre 1941 aus 51 Stiftungen, Zuwendungen, Fonds, Schenkungen, Vermächtnissen bzw. Legaten, die zum größten Teil im 17., 18. und 19. Jahrhundert ihren Ursprung haben)
2. Emmy Marxen Blinden-Stiftung
3. Emmy Marxen Freibett-Stiftung

werden zu einer „Bürgerstiftung in Schleswig“ zusammengelegt. Die Zusammenlegung ist geboten, weil infolge Geldentwertung und wesentlicher Änderung der Verhältnisse jede Stiftung für sich nicht mehr in der Lage ist, den im einzelnen vorgesehenen Stiftungszweck zu erfüllen.

§ 2

Die Stiftung ist – ohne selbständige Rechtspersönlichkeit zu besitzen – ein besonderes Zweckvermögen der Stadt. Sie wird vom Magistrat verwaltet. Das z. Z. vorhandene Vermögen ist nach den einzelnen Stiftungen getrennt in einer Anlage zur Satzung nachgewiesen. Es besteht aus insgesamt rd. 13.000,- DM und ist auf Sparkonto bei der Stadtparkasse Schleswig sowie auf Schuldbuchkonto bei der Bundesschuldenverwaltung, Dienststelle Berlin, angelegt.

§ 3

Um die Absicht der Stifter auch jetzt weitmöglichst berücksichtigen zu können, wird das Vermögen als Grundstock für den Bau eines Altersheimes bestimmt. In diesem Heim soll würdigen und bedürftigen Einwohnern der Stadt Schleswig gegen geringe Miete Wohnung und, soweit möglich, auch Pflege gewährt werden. Die Mieten sind so festzusetzen, dass sie einerseits eine Unterstützung im Sinne der Stiftung darstellen und zum anderen keinen Überschuss über die laufenden Selbstkosten des Heimes ergeben. Den Zeitpunkt des Baues bestimmt die Ratsversammlung. Bis dahin sind die Zinsen dem Kapital zuzuschreiben.

§ 4

Über Änderung der Satzung, Aufhebung oder Zweckänderung der Stiftung entscheidet gemäß § 28 p der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24.1.1950 die Ratsversammlung. Dazu bedarf es der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (§ 81 Abs. 2 GO).

§ 5

Bei Auflösung der Stiftung oder beim Wegfall des Stiftungszweckes fällt das Vermögen der Stadt Schleswig zu, die es für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 17, 18 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 zu verwenden hat. Entsprechende Beschlüsse sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

Schleswig, den 29. Oktober 1963

Stadt Schleswig

Der Magistrat

Dr. Kugler

Bürgermeister

(Siegel)

Genehmigung

Aufgrund des § 81 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 24. Januar 1950 (GVOBl. S. 25) genehmige ich der Stadt Schleswig, folgende Stiftungen laut Beschluss der Ratsversammlung vom 26. September 1963 zu der Stiftung „Bürgerstiftung in Schleswig“ zusammenzulegen:

1. Stiftung zur Förderung würdiger Volksgenossen,
2. Emmy Marxen Blinden-Stiftung,
3. Emmy Marxen Freibett-Stiftung.

Das Stiftungskapital beträgt zum Zeitpunkt der Zusammenlegung 13.136,94 DM. Zweck der Stiftung ist die Bildung eines Grundstocks für den Bau eines Altersheimes, in dem würdigen und bedürftigen Einwohnern der Stadt Schleswig Wohnung und Pflege gewährt werden soll.

Kiel, den 13. November 1963

Der Innenminister
des Landes Schleswig-Holstein (Siegel)

Im Auftrage
gez. Graf Schwerin v. Krosigk

I 31 a – 4023 Schleswig St.